

Einschreibordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft vom 27. Februar 2013

Nach Beschlussfassung durch den Senat der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – vom 6. Februar 2013 wird die folgende Satzung erlassen:

I. Grundsätze

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung
- § 4 Einschreibung an mehreren Hochschulen
- § 5 Einschreibung bei Studiengangwechsel
- § 6 Einschreibung für Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 7 Einschreibung in Fächern mit Studienjahr

II. Zusätzliche Regelungen

- § 8 Vorläufige Einschreibung für ein Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung (Probestudium)
- § 9 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

III. Einschreibverfahren

- § 10 Frist
- § 11 Form

IV. Rückmeldung und Beurlaubung

- § 12 Rückmeldeverfahren
- § 13 Beurlaubung

V. Entlassung

- § 14 Entlassung auf eigenen Antrag
- § 15 Zwangsweise Entlassung

VI. Gaststudierende

- § 16 Gaststudierende
- § 17 Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler
- § 18 Dauer der Aufnahme und Verfahren

VII. Mitteilungspflicht

§ 19 Mitteilungspflicht

VIII. Allgemeine Verfahrensregeln

§ 20 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

§ 21 Zuständigkeiten

IX. Datenerhebung

§ 22 Datenerhebung

X. Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Grundsätze

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Mitglieder der Hochschule mit den sich aus dem Hochschulgesetz ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach den §§ 38 und 39 HSG in Verbindung mit den nach § 39 Abs. 2 HSG erlassenen Verordnungen, insbesondere der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO) und der Besonderen Studienqualifikationsverordnung (BesStuQuaVO), in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und nachweist, dass keiner der in § 3 genannten Versagungsgründe vorliegt.
- (2) Die erfolgte Zulassung zum Studiengang und die Erfüllung der in § 6 aufgeführten Bedingungen sind Voraussetzung für die Einschreibung, soweit dies in der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) oder in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bestimmt ist.

§ 3 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,
 1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang oder dessen Nachfolgestudiengang der jeweiligen Hochschulart,
 4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die gegebenenfalls anfallende Gebühr für das Studium nicht gezahlt hat, oder
 5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ihrer oder seiner Krankenversicherungspflicht nicht nachkommt.

- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
 2. die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache oder der nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) oder studiengangsspezifischen Prüfungsordnung erforderlichen Fremdsprachen nicht nachweist,
 3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu erwarten ist,
 4. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Insoweit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wenn es nicht vorgelegt wird, kann die Einschreibung versagt werden oder
 5. falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.

§ 4 Einschreibung an mehreren Hochschulen

Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, so schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden.

§ 5 Einschreibung bei Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges oder des angestrebten Studienabschlusses gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und die Rückmeldung entsprechend.

§ 6 Einschreibung für Bachelor- und Masterstudiengänge

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in einen Bachelorstudiengang ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium gemäß der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung erfüllt und nachweist.
- (2) Voraussetzung für die Einschreibung in einen Masterstudiengang ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzt und die weiteren Voraussetzungen für den Zugang zum Master gemäß der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung erfüllt und nachweist.
- (3) Liegt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von einer ausländischen Hochschule vor, muss die Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise festgestellt werden. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind nach den ZAB-Richtlinien und den hochschulüblichen Vorgaben umzurechnen.
- (4) Liegt der Hochschulabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, kann eine vorläufige Einschreibung in einen Masterstudiengang erfolgen, wenn noch maximal 30 Leistungspunkte oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang nach der jeweiligen Prüfungsordnung bis zum ersten berufsbefähigenden Abschluss

fehlen. Wird für den Abschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Hochschulabschluss nicht bis zum Beginn des Folgesemesters nachgewiesen wurde (auflösende Bedingung).

- (5) Liegen nicht alle fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Masterstudium vor, ist eine Einschreibung nur möglich, wenn die fehlenden Kenntnisse oder Fähigkeiten durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Bachelorstudiengangs im Rahmen freier Kapazitäten oder auf anderem Wege, insbesondere durch Selbststudium, nachgeholt werden können und dadurch eine Verlängerung des Masterstudiums um höchstens ein Semester zu erwarten ist.
- (6) Werden mit der Zulassung zum Studium Auflagen gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung verbunden, ist die Zulassung auflösend bedingt bis zum fristgemäßen Nachweis der Aufgabenerfüllung.
- (7) Die Einschreibung kann für die Dauer des jeweiligen Studienprogramms befristet werden. Die Verlängerung der Einschreibung ist zulässig
 1. zum Zweck der Prüfungswiederholung und
 2. aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen schwerer Erkrankung.
- (8) Für die Frist und Form der Einschreibung können besondere Regelungen erlassen werden.

§ 7 Einschreibung in Fächern mit Studienjahr

- (1) Ist das Lehrveranstaltungsangebot für einen Studiengang nach Studienjahren organisiert, so kann das Studium bei Beginn des Studienjahres im Wintersemester nur zu einem Wintersemester, bei Beginn des Studienjahres im Sommersemester nur zu einem Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können die Einschreibung sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester freigeben, wenn in beiden Fällen die Studienorganisation nach Studienjahren die Studierbarkeit des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit nicht beeinträchtigt wird.

II. Zusätzliche Regelungen

§ 8 Vorläufige Einschreibung für ein Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung (Probestudium)

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die oder der die Voraussetzungen des § 39 (4) des Hochschulgesetzes (HSG) erfüllt, kann vorläufig und zunächst befristet auf zwei Semester in Studiengängen, die zu dem erlernten Beruf in enger fachlicher Beziehung stehen, eingeschrieben werden.
- (2) Der Antrag auf vorläufige Einschreibung ist beim Prüfungsamt der NORDAKADEMIE zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende beglaubigte Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 beizufügen.

- (3) Als abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gelten:
1. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der im Verzeichnis zu § 90 Abs. 3 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz oder zu § 25 Handwerksordnung aufgeführt ist oder
 2. eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder besonderen Fachschule oder
 3. eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 4. eine bestandene Unteroffiziers- oder Offiziersprüfung von Berufs- und Zeitsoldatinnen oder –soldaten.
- (4) Als Ersatzzeiten für die Berufstätigkeit sind bis zur Dauer von zwei Jahren anrechenbar:
1. eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
 2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin bzw. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,
 3. das freiwillige soziale oder ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
 4. eine Fortbildung in einem Beruf, der in der Regel durch eine betriebliche Ausbildung erlernt wird,
 5. die selbstständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.
- (5) Die oder der für den gewünschten Studiengang zuständige Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt im Rahmen eines Beratungsgesprächs das Bestehen eines fachlichen Bezuges zwischen dem erlernten Beruf und dem gewählten Studiengang fest. Das Gespräch soll zugleich über die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für den gewählten Studiengang, die inhaltlichen Anforderungen des Studiums, die Möglichkeit des Ausgleichs eventueller Defizite in der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers, Studienbedingungen, Berufsaussichten und gegebenenfalls Alternativen zu dem gewünschten Studiengang informieren. Über das Ergebnis des Beratungsgesprächs erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Während des Probestudiums müssen die oder der Studierende ihre oder seine Eignung für den gewählten Studiengang nachweisen, indem sie oder er die nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen ablegt.
- (7) Nach Ablauf von zwei Semestern stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die oder der Studierende alle für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Prüfungen bestanden oder Leistungsnachweise erworben hat. Ist dies der Fall, erfolgt unter Erfüllung der in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen bestimmten Zulassungsvoraussetzungen die endgültige Einschreibung in das entsprechende Semester des gewählten Studiengangs. Anderenfalls kann die vorläufige Einschreibung zum Zweck der Wiederholung um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden.
- (8) Den nach Absatz 7 endgültig Eingeschriebenen kann der Wechsel des von ihnen gewählten Hauptfaches nur genehmigt werden, wenn die Voraussetzung des fachlichen Bezuges zum erlernten Beruf gemäß Absatz 1 gewahrt bleibt und ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Verlängerung des Probestudiums über die von Absatz 7 Satz 3 bestimmte Höchstdauer hinaus ist ausgeschlossen.

§ 9 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, können für die Dauer von grundsätzlich höchstens zwei Semestern eingeschrieben werden. Die Einschreibung ist entsprechend zu befristen. Austauschstudierende werden nach Ablauf ihres Studienaufenthaltes ohne eigenen Antrag exmatrikuliert.

III. Einschreibverfahren

§ 10 Frist

- (1) Die Einschreibung ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist, für zulassungsbeschränkte Studiengänge in der durch den Zulassungsbescheid festgesetzten Frist zu beantragen. Bei Fristversäumung kann die Einschreibung versagt werden.
- (2) Weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der festgesetzten Frist nach, dass sie oder er aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, sich innerhalb der Frist einzuschreiben, kann die Hochschule die Einschreibfrist für die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber verlängern.

§ 11 Form

- (1) Der Einschreibungsantrag ist von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in der von der Hochschule festgelegten Form zu stellen. Sollte die Einschreibung nicht automatisch im Rahmen des Zulassungsverfahrens geregelt sein, so muss dieser Antrag insbesondere
 1. Angaben über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit/en, ständigen Wohnsitz, Semesterwohnsitz, gewählten Studiengang und Fachsemester, Zugehörigkeit zum Fachbereich, Art der Hochschulzugangsberechtigung bzw. deren Nichtvorliegen, Datum der Antragstellung,
 2. einen beglaubigten Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder die Belege gemäß der Satzung zu § 39 Abs. 4 HSG sowie in den Fällen des § 2 Abs. 2 die zum Nachweis der dort benannten Voraussetzungen erforderlichen Zeugnisse oder Belege jeweils in beglaubigter Kopie sowie bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses und eine deutschsprachige Übersetzung,
 3. den Zulassungsbescheid, soweit der Studienplatz aufgrund eines solchen vergeben wurde, sowie die diesbezügliche Annahmeerklärung, soweit eine solche vorgesehen ist,
 4. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist und
 5. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an anderen Hochschulen oder an der Nordakademie eingeschrieben ist oder gewesen ist.

enthalten.

- (2) Der Einschreibungsantrag ist persönlich zu unterschreiben und postalisch einzureichen.

- (3) Spätestens bei der Einschreibung sind die folgenden Unterlagen, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, einzusenden:
 1. ein aktuelles Passbild und
 2. soweit Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. die Befreiung von derselben.
- (4) Die Studierenden erhalten nach Vollzug der Einschreibung den Studierendenausweis.

IV. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 12 Rückmeldeverfahren

- (1) Während der Regelstudienzeit gelten die Studierenden zu den einzelnen Semestern automatisch als rückgemeldet. Beendet eine Studentin oder ein Student das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit, muss sie oder er für die nachfolgenden Semester ein Rückmeldeverfahren durchlaufen.
- (2) Die Rückmeldung hat unaufgefordert bis spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn zu erfolgen. Zur Rückmeldung ist das Rückmeldeformular der Hochschule vollständig ausgefüllt und mit allen darin geforderten Unterlagen im Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Erfolgt keine oder keine fristgerechte Rückmeldung, oder fehlen zur Rückmeldung erforderliche Unterlagen, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe nachgewiesen wird:
 1. Krankheit der oder des Studierenden oder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.
- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (eigene Erkrankung, Kinderbetreuung) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Absatz 2 Nr. 5 aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die Studierenden andernfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.
- (3) Urlaubsanträge für das darauf folgende Semester sind grundsätzlich bis zum Vorlesungsbeginn zu stellen. Eine Beurlaubung kann während des laufenden Semesters ausnahmsweise noch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 1 oder Absatz 2 erst innerhalb dieses Zeitraumes eingetreten ist.
- (4) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zur akademischen Selbstverwaltung. Der Ablauf von Prüfungsfristen ist gehemmt.

- (5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Dies gilt nicht für ein nachgewiesenes Fachstudium im Ausland.
- (6) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich.

V. Abschnitt: Entlassung

§ 14 Entlassung auf eigenen Antrag

- (1) Wer sein Studium an der Hochschule nicht fortsetzen will, muss mit einem gesonderten Formular der Hochschule einen schriftlichen Antrag auf Entlassung (Exmatrikulation) stellen. Auf ihren oder seinen Antrag hin ist die bzw. der Studierende zu entlassen.
- (2) Der Entlassungsantrag ist bei der Hochschule einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Entlassungsvermerk der Hochschulbibliothek,
 - 2. Rückgabe des Studierendenausweises und
 - 3. Rückgabe der Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.
- (3) Die Entlassung auf Antrag erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters. Auf laufende Prüfungsverfahren hat die Entlassung keine Auswirkung, diese sind vom Studierenden durch Abmeldung von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt zu beenden.

§ 15 Zwangsweise Entlassung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wird, es sei denn, dass sie oder er noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn
 - 1. ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 nachträglich eintritt oder bekannt wird,
 - 2. ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 eintritt,
 - 3. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt oder
 - 4. wenn die auflösende Bedingung nach § 6 Abs. 4 eingetreten ist.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn
 - 1. ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist,
 - 2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat oder
 - 3. sie oder er falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.

- (4) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

VI. Gaststudierende

§ 16 Gaststudierende

- (1) Als Gaststudierende werden
1. besonders begabte Schülerinnen oder Schüler gemäß § 38 Abs. 5 HSG (Näheres regelt § 17),
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, die an international Austauschprogrammen (§ 9) teilnehmen sowie
 3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang, die zur Zulassung fehlende Kreditpunkte erwerben wollen,
- eingeschrieben.
- (2) Sie sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn
1. die Kapazitäten der Lehrveranstaltungen des Studienganges ausreichen,
 2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen,
 3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende nicht beeinträchtigt wird und
 4. die Dozentin oder der Dozent der Teilnahme zustimmen.

§ 17 Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler

- (1) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die von der Schule vorgeschlagen werden und in der Regel die Oberstufe besuchen, können an bestimmten, von der jeweiligen Fachbereich zu bezeichnenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen (Juniorstudium). Die Teilnehmerzahl pro Studiengang ist im Regelfall auf bis zu drei Schülerinnen und Schüler beschränkt. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2.
- (2) Das Juniorstudium dauert in der Regel ein Jahr. Es kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schule verlängert werden.
- (3) Anteilige einschlägige Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.

§ 18 Dauer der Aufnahme und Verfahren

- (1) Die Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender wird für jeweils ein Semester auf Antrag erklärt, wenn die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen und die Zahlung der gegebenenfalls vorgeschriebenen Gebühren nachgewiesen worden sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb der gegebenenfalls von der Hochschule bekannt gegebenen Frist mit dem von der NORDAKADEMIE festgelegten Formular zu stellen.
- (3) Gaststudierende müssen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeben, an denen sie teilnehmen wollen.

VII. Mitteilungspflicht

§ 19 Mitteilungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen,

1. wenn eine Änderung ihres Namens und ihrer Postanschrift erfolgt ist,
2. wenn sie an einer Krankheit erkrankt sind, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
3. wenn ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde, und
4. wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

VIII. Allgemeine Verfahrensregeln

§ 20 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

- (1) Ablehnende Entscheidungen sowie zwangsweise Entlassungen aufgrund dieser Satzung sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bzw. der Studierenden oder dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bevor eine Entscheidung nach Absatz 1 ergeht, ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

§ 21 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist das Präsidium der Hochschule zuständig.

IX. Datenerhebung

§ 22 Datenerhebung

Die Hochschule erhebt nach Maßgabe des § 45 des Hochschulgesetzes (HSG) von den Studierenden, Studienbewerbern und Studienbewerberinnen und Absolventinnen und Absolventen die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

X. Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2011/2012 angewendet. Gleichzeitig tritt die Einschreibordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft vom 13. September 2011 außer Kraft.
- (2) Die Einschreibordnung wird auch auf den Internetseiten der NORDAKADEMIE veröffentlicht.

Elmshorn, 27. Februar 2013

Prof. Dr. Georg Plate

- Präsident -